

muliert hat: »Der liberale Anwalt wird sich der Neigung der Justiz, den Fall seiner politischen Inhalte zu berauben, unterwerfen und es ihr möglich machen, mit seiner Hilfe ihr rechtsstaatliches Image neu zu verputzen«²⁴.

Noch viel weniger kann die »agitatorische« Funktion kritischer Juristerei von der politischen Praxis abgespalten werden. Agitation darf freilich nicht als (auch) instrumentalisierte, begriffsloser Appell an präformierte Vorurteile verstanden werden, sondern als Vermittlung und ansatzweise Einlösung von Kritik, die ihre Legitimation im Zusammenhang politischer Praxis hat. Kritik im Bereich des Rechts erscheint auch deshalb sinnvoll, weil sie die Struktur der bestehenden Gesellschaftsformation in den Details ihrer juristischen Fixierung oder Defixierung sichtbar und damit – sozusagen empirisch – plausibel machen kann.

Schließlich erreicht diese Kritik, wenn ausbildungsförmig institutionalisierbar, einen Teil derjenigen, die bislang noch ein Stück gesellschaftlicher Herrschaft u. a. als angestellte/verbeamtete »Spezialisten für Klassenkompromisse« verwalten²⁵. Sicher werden linke und liberale Juristen als solche und für sich genommen, keine Veränderungen der Struktur gesellschaftlicher Organisation herbeiführen; das schließt aber nicht aus, daß ausbildungspraktisch organisierte theoretische Kritik auch bei Juristen bis zu einem bestimmten Grade positiv handlungsleitend (gar nicht einmal in einem juristisch-professionsspezifischen Sinne) sein kann, oder zumindest zu einer teilweisen Paralyse der unmittelbaren Indienstnahme justizieller u. ä. Funktionen für reaktionäre, explizit konterrevolutionäre Blöcke führen kann²⁶. Im Blick auf prospektiv manifestere Klassenausinandersetzungen und jetzt schon manifest faschistische Potentiale ist dies eine politische *Chance* – die man allerdings leichtfertig verspielen kann.

Alexander v. Brünneck
Stephan Leibfried

„Radical Lawyers“ in den USA

Mit dem Übergang von der Bürgerrechtsbewegung der fünfziger und frühen sechziger Jahre zu den militanten politischen Aktionen der Black Panthers, der Gegner des Indochina-Krieges und vieler anderer radicals hat in den USA ein neuer Typ von Juristen Bedeutung erlangt: der des radical lawyers. Waren die liberalen Anwälte, die in der American Civil Liberties Union (ACLU) eine wichtige Rolle spielten und zum Teil heute noch spielen, dafür aufgetreten, die Prinzipien der Verfassung und der Bill of Rights für alle Amerikaner zur Geltung zu bringen, so kämpfen die radical lawyers unter Verwendung ihrer juristischen Kenntnisse politisch auf der Seite ihrer Mandanten.

Charles Garry (San Francisco) und William Kunstler (New York), durch spek-

²⁴ Zitiert bei Klaus Lenk, *Revolutionäre Berufspraxis für Juristen? Kritische Justiz* 1969, S. 415, hier S. 419.

²⁵ Dazu vgl. den Versuch von Klaus Lenk, *Von der Bedeutung der Rechtswissenschaft und der Sozialwissenschaften für Juristen, Kritische Justiz* 1970, S. 273.

²⁶ Eine Perspektive, die allerdings auch dadurch gestützt wird, daß man sich bei »aktiven Bündnispartnern« vornehmlich auf die Anwaltsrolle fixiert und sonstige funktionelle/materielle Teile des Staatsapparats für nicht bündnisfähig erklärt.

takuläre politische Prozesse wie den Fall Huey Newton bzw. den Prozeß gegen die »Chicago 8« sehr bekannt geworden, repräsentieren den neuen Typ des politischen Anwalts. Radical lawyers gibt es jetzt zumindest in allen Großstädten der USA. Einen Anhaltspunkt für ihre Zahl gibt der Mitgliederbestand der »National Lawyers Guild« mit ca. 1500 zahlenden und 500 studentischen Mitgliedern.

Die Guild wurde in den dreißiger Jahren von Arbeitsrechts-Anwälten gegründet. Sie erlangte in der McCarthy-Ära neue Bedeutung, als sie die Verteidigung gegen den Vorwurf unamerikanischer Umtriebe organisierte. Die heutigen Mitglieder sind wohl sämtlich zum »movement« zu zählen.

Die Guild organisiert die Verteidigung für die zahllosen weniger spektakulären politischen Verfahren und die rechtliche Absicherung politischer Aktionen. Bei der gegenwärtigen Zuspitzung der Verhältnisse hat sie auch eine wichtige Aufgabe darin, ihre Mitglieder bei Contempt-Strafen und bei Verfahren auf Ausschluß aus der Anwaltschaft zu unterstützen. Vor allem ist die Guild Diskussionsforum für radical lawyers, die angesichts des geringen theoretischen Standes und der großen Spannweite des »movement« große Schwierigkeiten bei der Klärung ihrer Rolle haben. Das manifestiert sich in der großen Zahl von Beiträgen über Aufgaben und Arbeitsweise von radical lawyers in der Zeitschrift dieser Vereinigung, in »The National Lawyers Guild Practitioner«.¹ Kennzeichnend sind Themen wie: herkömmliches Anwaltsbüro oder »Law Commune«, Ausbildung und Mitarbeit von nicht akademisch gebildeten Rechtskennern, Vorbereitung von Angeklagten zur Selbstverteidigung.

Beispiele neuartiger Organisation der Arbeit von Juristen sind das »People's Law Office« in Chicago und das »Law Center for Constitutional Rights« in New York. Außer den bekanntesten Mitarbeitern Arthur Kinoy und William Kunstler arbeiten in dem New Yorker Law Center stets mehrere jüngere Juristen. Hier wurde die sog. affirmative litigation technique entwickelt, der Versuch aktiver Prozeßstrategien unter Ausnutzung der unterschiedlichen politischen Einstellung bei den verschiedenen Gerichten, die zuständig gemacht werden können. Die Law Center-Leute unterstützen allein arbeitende Anwälte außerhalb der Großstädte durch theoretische Vorarbeiten für deren Prozesse.

Arthur Kinoy ist Professor an Rutgers Law School in Newark (New Jersey). Unterstützt von einer »Legal Clinic« aus vorgerückten Studenten hat er die umfangreiche Berufungsschrift im Prozeß gegen die »Chicago 8« verfaßt. Aus seinem Beitrag in »The National Lawyers Guild Practitioner« Nr. 1/1970, S. 3 ff., »The Role of the Radical Lawyer and Teacher of Law – Some Reflections« stammen die unter I wiedergegebenen Auszüge.

I.

Ausgangspunkt von Kinoy's Abhandlung ist die bei vielen radicals zu findende Beurteilung, radical lawyers seien ein Widerspruch in sich, denn »Gesetz ist Unrecht«. Kinoy macht deutlich, daß gerade aus Widersprüchen der Ansatz für eine Befreiungsbewegung resultieren kann, vorausgesetzt, daß die Besonderheiten der Widersprüche in einer bestimmten Epoche erkannt werden und nicht Pauschal-

¹ Anschrift: Box 673, Berkeley, California 94701. Jahresabonnement für Einzelpersonen 4 \$, Einzelheft 1.35 \$.

urteile wie das genannte die »konkrete Analyse der konkreten Bedingungen« (Lenin) verhindern.

Die Besonderheiten der Widersprüche in der gegenwärtigen historischen Situation in den USA sieht Kinoy so: »... Wir befinden uns in einer Übergangsperiode, in der der dominierende Teil der herrschenden Kräfte dazu tendiert, die bisherige Form der Klassenherrschaft – üblicherweise bürgerliche Demokratie genannt – durch eine andere Form zu ersetzen, die offen terroristische Diktatur – üblicherweise Faschismus genannt... Die andere Seite des Widerspruchs ist die bisher nicht gekannte, rapide zunehmende Radikalisierung einer riesigen Zahl von Amerikanern, die die Unfähigkeit der Herrschenden, auch nur eines der drängendsten Probleme dieser Gesellschaft zu lösen, erfahren haben...«

»Was sind Rolle und Verantwortung des radikalen Anwalts oder Rechtslehrers in einem solchen Moment unserer Geschichte? Weiter oben in diesem paper habe ich gesagt, daß die Rolle des radical auf rechtlichem Gebiet dieselbe ist wie die jedes radical unter jeglichem Aspekt des Lebens: seine Fertigkeiten einzusetzen, um an der Auflösung jener Widersprüche in einer progressiven Richtung mitzuwirken. Die auf uns allen lastende Verantwortung ist bedrückend. Die Einsätze sind hoch; für diejenigen in diesem Lande, die wir uns radicals nennen, höher denn je. Vor uns liegt die Aussicht auf eine rapide Radikalisierung von Millionen, die zu der Realisierung des Zieles führen kann, das für uns kein papierner Slogan ist, sondern unsere Strategie zentral bestimmen muß – die Idee von ›power to the people«.

Auf der anderen Seite ist nicht ausgemacht, daß der andere Pol des wichtigsten Widerspruchs nicht zeitweilig vorherrschen kann: daß die dominierenden Kreise der herrschenden Klasse mit Erfolg die offen terroristische Diktatur als Herrschaftssystem errichten. Einerseits bedeutet offen terroristische Diktatur mit großer Wahrscheinlichkeit den Tod von Tausenden – wenn nicht Hunderttausenden – der besten Söhne und Töchter des amerikanischen Volkes, schwarz und weiß, um von der Zerstörung der ganzen Welt in einem nuklearen Feuersturm gar nicht zu reden. Andererseits hat das Volk in einem Lande mit Resten demokratischer Freiheiten trotz aller Repressionen noch die Möglichkeit, sich zu organisieren und für seine Bedürfnisse und Ziele zu kämpfen. Es scheint fast pathetisch, überhaupt Zeit darauf zu verwenden, mit Nachdruck zu sagen, daß ein auch nur zeitweiser Sieg des Faschismus nicht nur für Millionen in den USA sondern für die ganze Welt eine Katastrophe wäre. Unglücklicherweise gibt es unter den Linken einige – und solche gab es auch in den schicksalhaften späten Tagen der Weimarer Republik –, die in der Wunschvorstellung befangen sind, daß eine offen terroristische Diktatur die Massen schneller zu Radikalisierung und militantem Kampf bringe. Diese Illusion sollte durch die Konzentrationslager von Belsen und Dachau, die Schlachtfelder des Zweiten Weltkrieges und die Asche von Hiroshima endgültig zerstört sein. Grundsätzlich widerspricht eine solche Illusion dem, was Lenin einst ›das fundamentale Gesetz aller großen Revolutionen« genannt hat: daß die Massen durch ihre eigenen Erfahrungen im Kampf lernen müssen.

Genau aus diesem Grund müssen radicals und radical lawyers gekonnt und zäh um jedes Stückchen demokratischer Freiheiten kämpfen. Das gilt besonders in einem Zeitpunkt, in dem die Massen in Bewegung sind und nach Lösungen für ihre fundamentalsten Probleme greifen. Zu einem solchen Zeitpunkt ist es entscheidend, daß die radikalen Kader ihre Politik offen und legal betreiben können. Das ist auch der Grund, aus dem sich die herrschende Klasse in einem solchen Moment gegen ihr eigenes Konzept bürgerlicher Demokratie wendet und die

radikalen Kader zu isolieren und zu zerschlagen sucht, damit dann das Element, das entscheidend ist, wenn die Bewegung der Massen auf die höchste Ebene der Radikalisierung – zur Übernahme und Demokratisierung der Macht – gebracht werden soll, das Element der theoretischen und politischen Führung, zeitweilig ausgeschaltet oder ernsthaft eingeschränkt ist.

In diesem Zusammenhang beginnt die Rolle des radikalen Anwalts oder Rechtslehrers klarer hervorzutreten. Sie besteht darin, alle seine Fertigkeiten und Energien einzusetzen, um zu einer erfolgreichen, progressiven Auflösung der extrem gegensätzlichen, aufeinander einwirkenden Erscheinungen der zentralen Widersprüche unserer Tage beizutragen. Einerseits muß der radical lawyer zu der wachsenden explosiven Radikalisierung der Massen, die aus ihren Erfahrungen lernen, beitragen. Andererseits muß er alle seine Fertigkeiten und Energien einsetzen, um den Bemühungen der herrschenden Klasse, ihre Krise zumindest zeitweilig durch eine Ersetzung der gegenwärtigen Formen bürgerlicher Demokratie im Parlaments- und Justizsystem durch offen terroristische Diktatur zu lösen, Widerstand entgegenzusetzen.

Für mich bestehen diese beiden Aspekte der Rolle des radical lawyer nicht isoliert, sondern sind miteinander verbunden und beeinflussen sich gegenseitig. Daß eine solche Rolle den radikalen Anwalt oft in eine widersprüchlich erscheinende, wechselnde Position bringt, ist unvermeidlich. Es ist auch wahr, daß seine Position nicht notwendig stets dieselbe ist wie die des Angeklagten in einem politischen Prozeß. Aber Widersprüche sind, wie wir oben schon bemerkt haben, als solche keine Widerspiegelungen von Schwäche. Ganz im Gegenteil sind sie Widerspiegelungen des Lebens, und – richtig erkannt und beherrscht – sind sie der Schlüssel zu progressiver Entwicklung.

Wenden wir uns zunächst den speziellen Erscheinungsformen der Rolle und Verantwortung des radikalen Anwalts oder Rechtslehrers bei der Teilnahme am Widerstand gegen die Bemühungen der Herrschenden zu, die Formen bürgerlicher Demokratie zu verlassen. Gerade wegen der klassischen Rolle von Juristen bei der *Erhaltung* des Systems bürgerlicher Demokratie als einer Form der Klassenherrschaft ist ein radical lawyer, der die Bewegungsgesetze unserer Zeit versteht, besonders befähigt, in den entscheidenden Kämpfen in den Arenen von Justiz und Legislative gegen jene reaktionären Übergangerscheinungen und -maßnahmen mitzukämpfen, die den Weg zur offen terroristischen Diktatur als Form der Klassenherrschaft ebnen.

Die Geschichte ist voll von Ironien in Form von Rollenumkehrungen – aus Konflikten resultiert oft die Negation bestimmter Charakteristika und die Entstehung ihres Gegenteils. Im System der bürgerlichen Demokratie spielt der Jurist fast immer die Rolle, die Existenz der Fassade zu garantieren, die die Unterdrückung verdeckt, die unter dem Überbau von ›Rechten und Freiheiten‹ lauert. Der Jurist ist mit diesen ›Dekorationen‹, diesen ›Rechten‹ und diesen ›Freiheiten‹, identifiziert – der Ausdruck scheint mir der Funktion für das System zu entsprechen. Die Rolle des Juristen in diesem System ist es, ›es gut aussehen zu machen‹, zumindest den ›Anschein‹ von Gerechtigkeit zu erwecken, wie es in einer (dissenting) opinion des Supreme Court mit schöner Offenheit heißt (S. Mr. Justice Black in *Offitt v. United States*). Gerade diese dem Juristen auf den Leib geschnittene Rolle befähigt ihn, besonders effektiv im gegenwärtigen Kampf um Rettung und Erhaltung dieser Formen zu einem Zeitpunkt zu sein, zu dem die herrschende Klasse aus Angst und Verzweiflung dazu tendiert, sie zu verlassen und zu zerstören.

All das verlangt Beweglichkeit, Geschicklichkeit und vor allem Verstehen beim

radical lawyer. Er muß jede Gelegenheit wahrnehmen, in der gerichtlichen Arena selbst die außerordentliche Erscheinung hervorzuheben, daß die Herrschenden und ihre Diener im Gerichtssystem, seien sie Staatsanwälte oder Richter, sich gegen ihr eigenes System wenden, die von ihnen selbst festgelegten Regeln verlassen, die einmal vor langer Zeit die damals revolutionären Prinzipien von Fairness, Gleichheit, Gerechtigkeit und Freiheit verkörperten.

Wenn ein radical lawyer aggressiv für das Recht des Staatsbürgers kämpft, gegen Kautionshaftung auf freiem Fuß gesetzt zu werden (bail), oder gegen die Methode vorbeugender Inhaftierung mit ihren Untertönen von Dachau und Buchenwald oder gegen die Aushöhlung der Garantie des Fourth Amendment gegen Telefonabhörung, oder gegen die Erzwungung und Erpressung von Geständnissen oder für das Recht auf eine faire Jury aus Gleichen (one's peers), dann geht es nicht nur um den wichtigen Kampf für die Rechte oder sogar die Freiheit des in einem speziellen politischen Verfahren Angeklagten. Viel wichtiger noch ist, daß der Anwalt in einem politischen Kampf von größter Bedeutung mitkämpft, im Kampf um Erhaltung und Schutz der elementarsten demokratischen Freiheiten und Sicherheiten nicht nur für seinen Mandanten, sondern für alle. Wenn ein solcher Kampf aggressiv angelegt, wenn er nicht Routine ist, wenn er Teil der Erfahrungen von Tausenden außerhalb des Gerichtssaals wird, wird er zu einer wichtigen Lektion. Er legt offen, wer in Wirklichkeit »contempt of court« begeht, wer in Wirklichkeit »die Prinzipien eines Systems von Gerechtigkeit« aushöhlt. Es sind nicht die radical lawyers, die ihrer Verantwortung genügen, wenn sie hartnäckig und mutig für die Erhaltung jener elementaren Rechte und Freiheiten kämpfen, die dem Schutz aller Menschen dienen sollen, sondern die Richter und Staatsanwälte, hörig den Wünschen ihrer verängstigten Herren (es war Jefferson, der die Bundesrichter als den Reichen und Mächtigen zu hörig bezeichnete), die die Freiheiten des Volkes aushöhlen, ignorieren und zerstören.

In diesem Zusammenhang fühle ich mich veranlaßt, meinen radikalen Anwaltskollegen, deren Mut und Geschicklichkeit ich bewundere, zu sagen, daß das, was sie häufig als ihr Hauptziel bezeichnen – die Legitimation der gerichtlichen Institutionen zu zerstören – sowohl zu eng wie zu einseitig ist. In seiner Einseitigkeit erschwert dieses Verständnis die Erfüllung der komplexeren und wichtigeren Rolle, die sich aus einer Analyse der *Besonderheit* der gegenwärtigen Widersprüche ergibt. Der Kampf um die Erhaltung der elementarsten Verfahrensregeln, die ursprünglich den Schutz der Freiheit des Einzelnen und seines Rechtes auf einen »fair trial« bezweckten, ist kein Kampf, um diesen Formen die Legitimation zu entziehen oder sie zu entmystifizieren. Der Kampf dient der Verteidigung und dem Schutz dieser Formen, wenn man so will, geht es darum, ihnen Legitimation zu verschaffen gegen die Bemühungen der Herrschenden, sie ihnen zu nehmen.

Es besteht kein Widerspruch zwischen diesem Ansatz und der Notwendigkeit, die Staatsanwälte und Richter öffentlich bloßzustellen, die auf Verlangen der Regierung die elementaren Rechte beiseite schieben und auf ihnen herumtrampeln. Dieser Ansatz liegt nicht nur im Interesse einer effektiven Verteidigung des speziellen Angeklagten in einem politischen Prozeß, sondern gibt dem radical lawyer die Möglichkeit, als Vorkämpfer für die Freiheiten des Volkes aufzutreten, die von den Herrschenden verschüttet werden. Er stellt einen Zentrierungspunkt für die Organisation einer massiven Unterstützung durch breiteste Kreise dar, für die der Schutz des »Rechtes« des amerikanischen Bürgers auf Freiheit und Gerechtigkeit noch ein wichtiges Problem ist. Er erlaubt Verbindungen mit Kräften, die aus welchen Gründen auch immer, nicht bereit sind, die-

se elementaren demokratischen Formen aufzugeben; solche Verbindungen sind entscheidend, wenn von radicals angeführte Volksmassen die Vorhaben der Herrschenden vereiteln und für weitergehende Ziele kämpfen sollen.

Am wichtigsten an diesem Ansatz ist jedoch, daß er erlaubt, die zentralen politischen Fragen zu erheben: wer konspiriert gegen die Freiheiten des Volkes? Wer untergräbt die freiheitliche Erbschaft des Volkes? Und die Antwort auf diese Fragen, daß es die herrschende Klasse selber ist, die sich auf die Zerschlagung der elementarsten Freiheiten des Volkes hinbewegt, ist entscheidend für die weitere Radikalisierung des Volkes.«

Am Beispiel des Prozesses gegen Fidel Castro im Jahre 1953 und Castros Vorgehen bei seiner Verteidigung versucht Kinoy klarzumachen, wie sein Ansatz für das Verständnis der Rolle des radical lawyer und dessen Auswirkungen im einzelnen Prozeß zur Bildung revolutionären Bewußtseins bei den Massen beiträgt. (Vgl. zu dem Castro-Prozeß H. M. Enzensberger, Freisprüche – Revolutionäre vor Gericht, Frankfurt/Main 1970, S. 335 ff.)

II.

Auf Kinoy's Artikel haben mehrere radical lawyers Entgegnungen angekündigt. Als erster hat Jonathan Lubell, ein radical lawyer aus New York, in einem bisher nur vervielfältigt vorliegenden Beitrag unter dem Titel »Revolutionary Analysis and Lawyer's Work« Kinoy kritisiert.

»Kinoy hat eine Analyse vorgelegt und eine Rolle vorgeschlagen, die im Kern reformistisch ist, obwohl sie in seinem Artikel als revolutionär dargestellt ist.«

Lubell wirft Kinoy vor, er habe die gegenwärtige Situation in erster Linie als eine solche wachsender Repression gekennzeichnet, wie sie die McCarthy-Ära gewesen ist. In der McCarthy-Ära seien die Herrschenden nicht gefährdet gewesen. Die heutige Situation sei dagegen durch zunehmende Konflikte geprägt, die zunehmende Repression sei nur Ausdruck der schwindenden Sicherheit der Herrschenden.

»Wenn man die gegenwärtige Phase als eine solche wachsender Konflikte mit einer zunehmenden revolutionären Bewegung ansieht, kann die Aufgabe der Radikalisierung – das heißt, Menschen zu revolutionärem Denken und Handeln zu bringen – nicht einschließen, die »besten« bürgerlich-liberalen Aspekte eines zu zerschlagenden Systems zu unterstützen, sondern sie muß vielmehr darin bestehen, alle Aspekte des Systems anzugreifen, einschließlich der Rechtsinstitutionen, die ihrer Anlage nach stets gerade die Rechte und Freiheiten verleugnen, die sie verkünden. Es liegt mehr revolutionäre Wahrheit darin, davon auszugehen, daß das System die Gerechtigkeit, von der es spricht, nicht gewähren kann, als glauben zu machen, diese Gerechtigkeit könne erlangt werden, wenn nur die Herrschenden aufhören wollten, faschistische Mittel einzusetzen.«

Nach Lubell vergeudet Kinoy's Ansatz Energien und dient nur dazu, ein System von Ungerechtigkeit aufzupolieren. Es sei sinnlos im Zusammenhang von Revolution über Rechte zu diskutieren.

»Ein Revolutionär als Anwalt muß freimütig den reformistischen Charakter seiner Arbeit als Anwalt zugeben. Es ist wichtig für ihn, die Tendenz zu vermeiden, diese Arbeit als revolutionär zu definieren. Andererseits muß ein revolutionärer Anwalt die Möglichkeit erkennen, politische Verfahren mit revolutionärem Inhalt zu erfüllen. Er muß die praktische Bedeutung von Freisprüchen,

Aufhebungen von Verurteilungen und Herabsetzungen von Kautionen für die revolutionäre Bewegung erkennen, deren personelle Schlagkraft dadurch erhalten wird . . .«

101

III.

In einem Erwidernspapier hält Kinoy Lubell vor, er habe mit der Verdammung seiner Arbeit als »reformistisch« eine »Etiketten-Jurisprudenz« betrieben. Lubell habe verkannt, daß es ihm gerade darauf angekommen sei, stets beide Extreme der gegenwärtigen Widersprüche zu erfassen, während Lubell diese Widersprüche ignoriere und immer nur eine Seite sehe. Es gehe darum, die wachsende Radikalisierung von Millionen Amerikanern und die Tendenz der Herrschenden zu offen terroristischer Diktatur sowie die Zusammenhänge zwischen beidem zu erkennen.

Kinoy setzt sich gegen die Implikation von Lubells Position zur Wehr, der Kampf gegen die Tendenz der Herrschenden, von der bürgerlichen Demokratie zum Faschismus überzugehen, sei notwendig »reformistisch«. Aber:

»Es ist wahr und muß offen zugegeben werden, daß der methodische Ansatz der Linken hier und im Ausland zur Entwicklung einer Strategie gegen die faschistische Bedrohung schwerwiegende Schwächen hatte. Diese manifestierten sich oft in einem »reformistischen« Abgehen von den Zielen nationaler Befreiung und dem Übergang vom Klassenkampf zu einer Politik, die unvermeidlich zur Absicherung des Kapitalismus und seiner politischen und ökonomischen Institutionen führte. Diese Schwächen waren in den Vereinigten Staaten besonders evident und endeten nicht selten darin, die Führung an den pluralistisch-interventionistischen (liberal-corporate) Flügel der herrschenden Klasse abzugeben, um damit seinen politischen Arm, die Demokratische Partei, zu stärken. Damit wurde hartnäckig die schreiende Notwendigkeit mißachtet, eine antikapitalistische Massenbewegung zu schaffen, die den Widerstand gegen die Bestrebungen des reaktionärsten Flügels des Kapitals zum Übergang zu faschistischen Herrschaftsmitteln zu organisieren und zu führen und *gleichzeitig* große Volksmassen zu lehren und durch den Kampf auf die einzige dauerhafte Antwort auf die faschistische Gefahr vorzubereiten hätte – die Übernahme der Macht über die ökonomischen, sozialen und politischen Institutionen des Landes durch das Volk . . .«

Übersetzung und Bearbeitung: *Jan Gehlsen*

Falsche erste Schritte zur integrierten Juristenausbildung

I.

Die Unzufriedenheit mit dem unverbundenen Nacheinander von »theoretischem« Universitätsstudium und »praktischem« Vorbereitungsdienst scheint die ganze Juristenwelt erfaßt zu haben, wenn man den Deutschen Juristentag für einen einigermaßen verlässlichen Indikator halten darf. Je größer die Einigkeit über die Notwendigkeit einer neuen Verbindung von Theorie und Praxis wird,